

HVBG-INFO 30/2001 vom 9.11.2001

DOK 754.11

Zur Frage der Haftung bei Schulunfall - notwendiger Umfang der Vorsatzfeststellung für die persönliche Haftung eines 7-jährigen Schülers bei Verletzung eines Mitschülers (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 636, 637 Abs. 4 RVO; § 823 Abs. 1 BGB);

hier: Teilurteil vom 26.5.2000 und Schlussurteil vom 24.11.2000 - 10 U 927/99 - des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz vom

Das OLG Koblenz hat mit Teilurteil vom 26.5.2000 - 10 U 927/99 - (s. Anlage 1) Folgendes entschieden:

#### **Orientierungssatz**

1. Ein Schüler, der während des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule einen Mitschüler körperlich verletzt, haftet für den Personenschaden nur, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Sind auf das Unfallereignis noch die Vorschriften der RVO anwendbar, weil es vor dem 1. Januar 1997 stattgefunden hat, so muß der Vorsatz auch Eintritt und Umfang des Schadens umfassen (Anschluß BGH, 20. November 1979, VI ZR 238/78, BGHZ 75, 328).
2. Die von dem Vater des verantwortlichen Schülers gegenüber dem Vater des verletzten Schülers auf einer Klassenelternversammlung abgegebene mündliche Erklärung "er werde den Vorfall seiner Haftpflichtversicherung melden und, falls diese nicht eintrete, persönlich für den Schaden einstehen..." genügt nicht, um eine eigenständige vertragliche Haftung des Vaters (Schuldbeitritt, deklaratorisches Schuldanerkentnis, Bürgschaft) annehmen zu können. Es handelt sich vielmehr nur um eine Absichtserklärung für ein künftiges Verhalten.

Im Anschluss an die o.g. Entscheidung hat das OLG Koblenz mit Schlussurteil vom 24.11.2000 - 10 U 927/99 - (s. Anlage 2) Folgendes entschieden:

#### **Leitsatz**

1. Der Vorsatz des Schädigers muss sich nach RVO § 636 Abs 1 (oder im Falle des RVO § 640 auch die grobe Fahrlässigkeit) nicht nur auf das Schadensereignis als solches, sondern - mindestens bedingt - auch auf die Schadensfolgen erstrecken; der Schädiger muss also das Bewusstsein haben, sein Verhalten werde den schädlichen Erfolg haben (BGH, 20. November 1979, VI ZR 238/78, BGHZ 75, 328 = NJW 1980, 996 = LM § 640 RVO Nr 16 = VersR 1980, 164).
2. Ein die Schadensfolgen umfassender Vorsatz iSd RVO § 636 Abs 1 ist nicht anzunehmen, wenn der von einem sieben Jahre alten Kind mit einem Sportschuh und im beiderseitigen Bewegungsablauf ausgeführte (einzige) Tritt gegen das Schienbein eines gleichaltrigen Mitschülers eine Knochenfraktur (Tibiafraktur) verursacht, und das Kind nach seiner subjektiven Vorstellung den anderen (verletzten) Mitschüler nur hat aufhalten und zu Fall bringen wollen, um Letzteren daran zu hindern, dass er einen Ball spielenden weiteren Mitschüler in der Turnhalle den Softball wegnimmt.

#### Anlage 1

Teilurteil des OLG Koblenz vom 26.5.2000 - 10 U 927/99 -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der

1. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 14. Mai 1999 wird zurückgewiesen, soweit er sich gegen die Abweisung seiner Klage gegen den Beklagten zu 2. wendet.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2. aus dem Berufungsverfahren zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I.

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger von dem im Tatzeitpunkt sieben Jahre alten Beklagten zu 1. als seinem damaligen Mitschüler Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens wegen der am 21.4.1994 in der Grundschule von K (Turnhalle) erlittenen Körperverletzung beanspruchen kann, sowie darüber, ob der Beklagte zu 2. (Vater des Beklagten zu 1.) aufgrund einer behaupteten mündlichen Äußerung gegenüber dem Vater des Klägers anlässlich einer Klassenelternversammlung im Jahre 1994 (Bl. 62 - 63) aus Schuldbeitritt oder aus einem sonstigen Rechtsgrund haftbar ist.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Landgericht der Klage gegen den Beklagten zu 1. teilweise stattgegeben, die Klage gegen den Beklagten zu 2. hat es dagegen mangels einer eigenen Haftung des Beklagten zu 2. in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter, soweit seine Klage gegen den Beklagten zu 1. teilweise und gegen den Beklagten zu 2. in vollem Umfang abgewiesen worden ist.

Mit der ebenfalls eingelegten Berufung verfolgt der Beklagte zu 1., soweit zu seinem Nachteil erkannt worden ist, seinen Abweisungsantrag uneingeschränkt weiter.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das angefochtene Urteil (Bl. 198 - 211), auf die in der Berufungsinstanz eingereichten Schriftsätze (ab Bl. 253 ff) sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 14.4.2000 Bezug genommen.

II.

Über die Berufung des Klägers, soweit er sich gegen die Abweisung seiner Klage gegen den Beklagten zu 2. wendet, kann gemäß § 301 ZPO vorab durch Teilurteil entschieden werden, denn die Entscheidung hierüber ist nicht vom Ausgang des verbleibenden Rechtsstreits im Verhältnis Kläger/Beklagter zu 1. abhängig.

Selbst wenn die vom Senat für notwendig erachtete ergänzende Sachaufklärung des verbleibenden Rechtsstreits im Verhältnis Kläger/Beklagter zu 1. zu dem Ergebnis führen sollte, dass die Voraussetzungen einer Haftungsbefreiung nach §§ 636, 637 Abs. 1 und Abs. 4 RVO nicht vorliegen und der Beklagte zu 1. daher für die Folgen des Schulunfalls vom 21.4.1994 unmittelbar gegenüber dem Kläger schadensersatzpflichtig ist, lässt sich aus den vom Kläger vorgetragenen Tatsachen eine Mithaftung des Beklagten zu 2. weder aus Schuldbeitritt noch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten herleiten.

1. Die behaupteten mündlichen Äußerungen des Beklagten zu 2. gegenüber dem Vater des Klägers anlässlich einer Klassenelternversammlung im Jahre 1994 (Bl. 62 - 63, 318) sind bereits nach ihrer objektiven Erklärungsbedeutung (§§ 133, 157 BGB) nicht geeignet, einen Schuldbeitritt (Schuldmitübernahme) zu begründen. Eine Beweisaufnahme darüber, ob der Beklagte zu 2. entsprechende Äußerungen abgegeben hat, ist daher nicht notwendig.

Die wörtlich zitierte einleitende Äußerung des Beklagten zu 2.: "Es macht Ihnen hier niemand streitig, dass mein Sohn Ihren Sohn getreten hat" (Bl. 62), ist, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, keine auf Abschluss eines Rechtsgeschäfts gerichtete Willenserklärung, sondern lediglich das Zugeständnis für eine Tatsache. Die vom Landgericht nicht er-

wogene und in indirekter Form wiedergegebene weitere angebliche Äußerung des Beklagten zu 2. (Bl. 63): "Er werde den Vorfall seiner Haftpflichtversicherung melden und, falls diese nicht eintrete, persönlich für den Schaden des Klägers einstehen", genügt nicht, um eine Haftung des Beklagten zu 2. annehmen zu können.

Bei der Ermittlung des objektiven Erklärungswertes (§§ 133, 157 BGB) ist bereits zweifelhaft, ob der Beklagte zu 2. mit der behaupteten weiteren mündlichen Äußerung überhaupt einen Vertrag (Schuldbeitritt usw.) mit dem Kläger, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter hat abschließen wollen und ob es tatsächlich zu einem solchen Vertragsschluss gekommen ist, oder ob der Beklagte zu 2. mit der einseitigen Erklärung lediglich eine (noch nicht verbindliche) Absicht für sein künftiges Verhalten angekündigt hat.

Dass der Beklagte zu 2. lediglich eine (einseitige) Absichtserklärung für künftiges Verhalten abgegeben hat, sprechen vor allem der Wortlaut der Äußerung ("... er werde ...") und der inhaltliche Zusammenhang mit der Klassenelternversammlung. Zweck einer solchen Versammlung nach § 34 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) ist, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern der Klasse zu fördern; ferner hat die Klassenelternversammlung beratende und unterstützende Funktion in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts. An dieser gesetzlichen Zweckbestimmung, die nicht auf den Abschluss von Rechtsgeschäften und auf Schadensregulierung ausgerichtet ist, ändert sich auch dann nichts, wenn - wie hier - vorrangiger Tagesordnungspunkt nur das schulische Verhalten des Beklagten zu 1. und dessen Tätlichkeit zum Nachteil des Klägers gewesen ist.

Mangels hinreichend dargelegter zusätzlicher Auslegungstat-sachen lässt sich daher nicht zweifelsfrei feststellen, dass der Kläger, vertreten durch seinen Vater, mit dem Beklagten

zu 2. in der Klassenelternversammlung überhaupt einen eigenständigen Vertrag geschlossen hat.

Gegen die Annahme eines Schuldbeitrittvertrages (Schuldmitübernahmevertrages) spricht im Übrigen, dass ein eigenes rechtliches und wirtschaftliches Interesse des Beklagten zu 2. für einen Schuldbeitritt zu der im damaligen Zeitpunkt noch nicht feststehenden Haftung des Beklagten zu 1. weder hinreichend dargetan noch ersichtlich ist. Die von dem Kläger vorgetragene(n) Tatsachen sprechen vielmehr dafür, dass der Beklagte zu 2. mit der behaupteten Äußerung nur seine Absicht kundgetan hatte, eine von der Schadensersatzpflicht des Beklagten zu 1. abhängige "angelehnte Schuld" zu begründen (BGH, NJW 1986, 580 f; Palandt, BGB, 58. Aufl., Rdnr. 4 vor § 414). Damit hat der Beklagte zu 2. aber lediglich beabsichtigt, gegebenenfalls wie ein persönlich haftender Bürge den von seinem Sohn verursachten Schaden zu bezahlen, sofern dessen Schadensersatzpflicht endgültig feststeht. Zur Gültigkeit eines Bürgschaftsvertrages ist gemäß § 766 BGB jedoch die schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Mündliche Absichtserklärungen begründen indessen keine Haftung.

2. Aus den oben dargelegten Gründen lässt sich mangels eines dahingehenden rechtsgeschäftlichen Bindungswillens eine Haftung des Beklagten zu 2. schließlich auch nicht aus einem Schuldanerkenntnisvertrag (§ 781 BGB) oder aus einem formlos möglichen Schuldbestätigungsvertrag (deklaratorisches Schuldanerkenntnis) herleiten.

Weil dem Kläger gegenüber dem Beklagten zu 2. keine eigenen Ansprüche zustehen, ist die Berufung des Klägers daher in dem vorgenannten Umfang durch Teilurteil als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz und die Beschwer des Klägers werden auf insgesamt 43.547,72 DM festgesetzt.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zahlungsantrag: 3.547,72 DM;  
Schmerzensgeldantrag: 10.000,00 DM;  
Feststellungsantrag: 30.000,00 DM.

---

Anlage 2

Schlussurteil des OLG Koblenz vom 24.11.2000 - 10 U 927/99 -

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der

1. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 14. Mai 1999, soweit hierüber noch nicht im Teilurteil des Senats vom 26. Mai 2000 entschieden worden ist, wird zurückgewiesen.

2. Auf die Berufung des Beklagten zu 1. wird das vorgenannte Urteil des Landgerichts Koblenz teilweise abgeändert wie folgt:

Die Klage gegen den Beklagten zu 1. wird in vollem Umfang abgewiesen.

3. Der Kläger hat die Kosten beider Rechtszüge, soweit hierüber noch nicht im Teilurteil des Senats vom 26. Mai 2000 entschieden worden ist, zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I.

Nachdem der Senat mit Teilurteil vom 26.5.2000 die Berufung des Klägers hinsichtlich der weiterverfolgten Ansprüche gegen den Beklagten zu 2. (Vater des Beklagten zu 1.) zurückgewiesen hat, streiten die Parteien jetzt nur noch darüber, ob der Kläger von dem im Tatzeitpunkt sieben Jahre alten Beklagten zu 1. als seinem damaligen Mitschüler Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens wegen der am 21.4.1994 in der Grundschule von Kobern-Gondorf (Turnhalle) erlittenen Körperverletzung beanspruchen kann.

Das Landgericht hat der Klage gegen den Beklagten zu 1. überwiegend (bis auf einen Teil des Schmerzensgeldanspruches) stattgegeben.

Mit den hiergegen eingelegten beiderseitigen Berufungen greifen die Parteien das Urteil an, soweit jeweils zu ihrem Nachteil erkannt worden ist.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das angefochtene Urteil (Bl. 198 - 211), auf die in der Berufungsinstanz eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen (ab Bl. 253 ff) sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 14.4.2000 (Bl. 371 - 372) und vom 20.10.2000 (Bl. 412 - 415) Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers, soweit hierüber noch nicht durch Teilurteil des Senats entschieden worden ist, bleibt ohne Erfolg.

Die Berufung des Beklagten zu 1. führt dagegen zu einer Abänderung des angefochtenen Urteils im beantragten Umfang.

Entgegen der Ansicht des Landgericht steht dem Kläger gegen den Beklagten zu 1. aufgrund der Haftungsfreistellung nach §§ 636 Abs. 1, 637 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 539 Nr. 14 RVO bereits dem Grunde nach kein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld (§§ 823 Abs. 1, 828 Abs. 2, 847 BGB) wegen der am 21.4.1994 in der Grundschule von K (Turnhalle) erlittenen Körperverletzung zu.

Die Klage gegen den Beklagten zu 1. ist folglich in vollem Umfang abzuweisen.

1. Bei der rechtlichen Beurteilung der schulbezogenen Tätlichkeit vom 21.4.1994 sind die Vorschriften der §§ 636, Abs. 1, 637 Abs. 1 und Abs. 4 RVO i.V.m. § 539 Nr. 14 RVO anzuwenden, denn die (teilweise abweichenden) Regelungen der §§ 104 ff SGB VII sind erst auf Versicherungsfälle ab 1.1.1997 anwendbar.

Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Rheinland-Pfalz) hat das streitgegenständliche Ereignis - für das Zivilgericht bindend (§ 638 RVO) - konkludent als Arbeitsunfall (Schulunfall) anerkannt, denn er hat dem Kläger - wie sich im Einzelnen aus der Auskunft vom 25.5.2000 ergibt (Bl. 400 - 406) Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt.

Die Anerkennung als Schulunfall durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hat zur Folge, dass unmittelbare Ersatzansprüche des Klägers gegen den damals in derselben Schule tätigen Beklagten zu 1. als Mitschüler wegen des entstandenen Personenschadens gemäß § 637 Abs. 1 und Abs. 4, 636 Abs. 1 RVO ausnahmsweise nur dann bestehen können, wenn der Beklagte zu 1. den Schulunfall "vorsätzlich" herbeigeführt



hat, denn die weitere Ausnahmeregelung - Eintritt des Unfalls bei Teilnahme am allgemeinen Verkehr - scheidet aufgrund der Schulbezogenheit des Ereignisses nach Sachlage von vornherein aus.

2. Der Kläger hat nicht nachweisen können, dass die grundsätzlich bestehende Haftungsfreistellung nach §§ 636 Abs. 1, 637 Abs. 1 und Abs. 4 RVO i.V.m. § 539 Nr. 14 RVO ausnahmsweise infolge eines durch den Beklagten zu 1. vorsätzlich herbeigeführten Schulunfalls entfällt.

Der Vorsatz des Schädigers muss sich nach § 636 Abs. 1 RVO (oder im Fall des hier nicht einschlägigen § 640 RVO auch die grobe Fahrlässigkeit) nicht nur auf das Schadensereignis als solches, sondern - mindestens bedingt - auch auf die Schadensfolgen erstrecken; der Schädiger muss also das Bewusstsein haben, sein Verhalten werde den schädlichen Erfolg haben (BGH, VersR 1980, 164/165 = BGHZ 75, 328). Letzteres ist hier nicht feststellbar.

Nach dem Ergebnis der im ersten und zweiten Rechtszug durchgeführten Beweisaufnahme unter Einbeziehung der beim Landgericht unterbliebenen persönlichen Anhörung der Parteien (§ 141 ZPO) zu den subjektiven Vorstellungen bei der Tatbegehung lässt sich nicht feststellen, dass der Beklagte zu 1. bei seinem mit einem Sportschuh ausgeführten Tritt gegen das Schienbein des Klägers bewusst und gewollt eine Knochenfraktur (Tibiafraktur) als Schadensfolge hat herbeiführen wollen, oder dass er - mindestens bedingt - mit dem Bewusstsein gehandelt hat, durch seinen Tritt gegen das Bein könne ein Knochenbruch entstehen und er den als möglich vorgestellten Schadenseintritt gebilligt hat.

Aus dem Anlass des von dem Zeugen bereits erstinstanzlich geschilderten äußeren Geschehensablauf sowie aus der von ihnen wiedergegebenen Ausführung des (einzigen) Tritts und aus den

übrigen Umständen lässt sich nicht der notwendige Schluss auf einen entsprechenden Vorsatz ziehen, der auch Eintritt und Umfang des Schadens umfasst.

Die Tätlichkeit ist situationsbedingt zustande gekommen und Ausfluss der besonderen Schulsituation gewesen. Der Zeuge Fahl wollte mit einem Softball, den er in Händen hatte, in der Turnhalle spielen. Der damals sieben bis acht Jahre alte Kläger wollte dies verhindern und lief deswegen hinter dem Zeugen Fahl her. Der Beklagte zu 1. hatte den Eindruck, dass der Kläger dem Zeugen F den Ball abnehmen wollte; er ist deshalb von der Seite auf den Kläger zugelaufen, um ihn aufzuhalten. An den (einmaligen) Tritt gegen das Schienbein des Klägers hat der Beklagte zu 1. zwar heute keine konkrete Erinnerung mehr. Für die Bewertung der subjektiven Vorstellungen ist indessen die auch durch die äußeren Umstände nachvollziehbare Tatsache maßgebend, dass der Beklagte zu 1. mit seiner - allerdings überzogenen - Handlung im Ergebnis den Kläger nur aufhalten und zu Fall bringen wollen; nach seiner damals noch kindlichen Vorstellung hat er lediglich verhindern wollen, dass der Kläger dem Zeugen den Ball abnimmt.

Dass der mit einem Sportschuh und im beiderseitigen Bewegungsablauf ausgeführte Tritt gegen das Schienbein grundsätzlich gefährlich ist und Verletzungen verursachen kann, genügt entgegen der Annahme des Landgerichts noch nicht, um auch einen entsprechenden Vorsatz des damals erst sieben Jahre alten Beklagten zu 1. für eine Knochenfraktur bejahen zu können. Selbst bei einem durchschnittlich entwickelten Erwachsenen (ohne besondere medizinischen Kenntnisse) mit einer entsprechenden Einsichtsfähigkeit könnte nur ein fahrlässig herbeigeführter Erfolg angenommen werden. Raufereien in der Schule sind für Kinder und Jugendliche typisch und meistens - wie auch hier - Ausfluss der besonderen Schulsituation. Dass die Beteiligten sich dabei zuweilen auch Schmerzen zufügen, wird von ihnen - wie auch hier durch die überzogene Handlung des

Beklagten zu 1. - häufig sogar gewollt, mindestens billigend in Kauf genommen. Auch solche Kinder und Jugendliche wollen aber im Normalfall ihrem "Kontrahenten" keine ernsthafte, dauerhafte Verletzung zufügen (vgl. BGH, VersR 1980, 164/165). Hinreichende Tatsachen dafür, dass sich der damals sieben Jahre alte Beklagte ernsthafte und dauerhafte Verletzungen des Klägers aufgrund seines situationsbedingten einmaligen Tritt gegen das Schienbein vorgestellt und er solche gesundheitlichen Folgen billigend in Kauf genommen hat, lassen sich aus den Beweisergebnissen nicht herleiten. Sie ergeben sich im Übrigen auch nicht aus dem sonstigen Vorbringen des Klägers oder aus dem behaupteten zeitlich späteren Ereignis.

Ein Vorsatz des Beklagten zu 1., der auch Eintritt und Umfang des am 21.4.1994 entstandenen Personenschadens umfasst hat, lässt sich demgemäß nicht feststellen mit der Folge, dass ein unmittelbarer Anspruch des Klägers gegen den Beklagten zu 1. nach §§ 636 Abs. 1, 637 Abs. 1 und Abs. 4 RVO i.V.m. § 539 Nr. 14 RVO nicht besteht.

Die Klage gegen den Beklagten zu 1. ist daher unter gleichzeitiger Abänderung des angefochtenen Urteils in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz und die Beschwer des Klägers werden - entsprechend der Streitwertfestsetzung im Teilurteil vom 26.5.2000 - auf insgesamt 43.547,72 DM festgesetzt.

Die Einzelstreitwerte für die beiderseitigen Berufungen setzen sich wie folgt zusammen:

Berufung des Klägers: 8.000,-- DM  
(weiteres Schmerzensgeld);  
Berufung des Beklagten zu 1.: 35.547,72 DM  
Zahlung: 3.547,72 DM;  
Schmerzensgeld: 2.000,-- DM;  
Feststellung: 30.000,-- DM.